

Interpretation Buch 4, Artikel 22.4.1

Swiss Archery Association: sind die unten gezeigten Mittelstücke für visierlose Bogenklassen zugelassen?

Antwort des Technischen Komitees:

Zusätzlich/doppelt ausgeschnittene Sichtfenster (wie bei den drei oberen Mittelstücke in der Abbildung unten) sind in keiner der visierlosen Bogenklassen zulässig. Der obere Teil des zweiten ausgeschnittenen Teils erzeugt einen Vorsprung und verstößt damit gegen alle Regeln, die visierlose Bogenklassen betreffen. Anwendungstechnisch ist die Ecke/Kante des Vorsprungs innerhalb desjenigen Sichtbereichs des Bogens, der nahe genug ist, um als Zielhilfe zu dienen. Der Bogen wäre in visierlosen Bogenklassen erlaubt, wenn die dem Schützen / der Schützin zugewandte Ansicht des Bogenfensters so abgedeckt/abgeklebt ist, dass die „Ecke/Kante“ beseitigt ist. Ein stabiles Band und – falls notwendig – ein dünner Streifen aus Karton unterhalb des Streifens wäre zulässig, der in so einem Winkel angebracht ist, dass innerhalb des Sichtfensters eine normale durchgehende Kante entsteht. Die Umwicklung muss sicherstellen, dass die Zielhilfe für den Schützen / die Schützin nicht sichtbar ist, wenn er / sie schießt, und dass das Band nicht um diesen Punkt herum modelliert.

Beispiele für zulässig umwickelte Mittelstücke sind unten zu sehen.

Interpretation vom 21. März 2017



Nicht erlaubt:



Akzeptable Umwicklung:



Helmut Pöll
 ÖBSV-Schiedsrichterreferent
 2017-04-11